



Impfzentrum ER/ERH informiert

Terminvereinbarung nötig – mobile Teams weiterhin unterwegs

Um die Kapazitäten optimal zu nutzen, wird im Impfzentrum Erlangen/Erlangen-Höchstadt und in den Impfstellen in Herzogenaurach und Höchstadt nur nach Terminvereinbarung geimpft. Samstags von 13 bis 17 Uhr steht das Impfzentrum in der Sedanstraße auch ohne Anmeldung offen. Termine zur Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung können online im bayernweiten Portal unter www.impfzentren.bayern oder telefonisch (09131 86-6500) vereinbart werden. Das Telefonteam ist zu folgenden Zeiten erreichbar: Montag und Freitag jeweils von 8 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 8 bis 17 Uhr. Es werden immer wieder neue Termine freigegeben. Wer bereits im Impfzentrum geimpft wurde und noch einen bestehenden Account hat, kann seinen Impfungen einfach eine weitere hinzufügen. Auch Neuregistrierungen sind sehr unkompliziert, da keine Priorisierung mehr geprüft wird.

Das Impfzentrum ist weiterhin mit mobilen Teams in Stadt und Landkreis unterwegs. Die Termine sind ohne Anmeldung offen für alle ab 12 Jahren. Vor Ort werden Terminkarten verteilt. Wenn die Tageskapazitäten ausgeschöpft sind, werden keine weiteren Karten mehr ausgegeben. Bei den Sonderaktionen vor Ort haben Erst- und Zweitimpfungen Vorrang. Bei großem Andrang werden Auffrischungen zurückgestellt. Bei Sonderaktionen werden keine Schwangeren geimpft.

Auf Wunsch der Eltern und des Kindes werden Jugendliche ab 12 Jahren mit BioNTech/Pfizer geimpft. Dazu ist die Begleitung durch mindestens ein Elternteil erforderlich. Ab 16 Jahren genügt die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für den Besuch im Impfzentrum ist das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht.

Weitere und ausführliche Informationen gibt es unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Impfen vor Ort – Die aktuellen Angebote im Landkreis – Mobile Impfteams im Einsatz

Das Impfzentrum Erlangen/Erlangen-Höchstadt ist weiterhin mit mobilen Teams in Stadt und Landkreis unterwegs. Die Termine sind ohne Anmeldung offen für alle ab 12 Jahren. Vor Ort werden Terminkarten verteilt. Wenn die Tageskapazitäten ausgeschöpft sind, werden keine weiteren Karten mehr ausgegeben. Bei den Sonderaktionen vor Ort haben Erst- und Zweitimpfungen Vorrang. Bei großem Andrang werden Auffrischungen zurückgestellt. Bei Sonderaktionen werden keine Schwangeren geimpft.

Angebote im Landkreis diese Woche:

Eckental

Donnerstag | 16. Dezember | Interimsgebäude Eckental (Ambazac Straße 5, Eckental) | 12 bis 18 Uhr

Röttenbach

Mittwoch | 15. Dezember | Rathaus Röttenbach (Ringstraße 46, Röttenbach) | 12 bis 18 Uhr

Weisendorf

Freitag | 17. Dezember | Mehrzweckhalle, Gaststätte, Weisendorf (Reuther Weg 6, Weisendorf) | 12 bis 18 Uhr

Adelsdorf

Samstag | 18. Dezember | Aischgrundhalle Adelsdorf (Höchstadter Straße 31c, Adelsdorf) | 12 bis 18 Uhr

Inhalt

Impfzentrum ER/ERH informiert: Terminvereinbarung nötig – mobile Teams weiterhin unterwegs	128
Impfen vor Ort – Die aktuellen Angebote im Landkreis – Mobile Impfteams im Einsatz	128
Impfzentrum: Bisher 431 310 Impfungen durchgeführt – ab 18. Dezember Kinderimpfungen	128
Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV und Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis); Anordnung der Testung von Einreisenden aus Omikron-Virusvariantengebieten seit dem 28.11.2021 für den Landkreis Erlangen-Höchstadt	129
Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (BS-VW/EW) vom 07.12.2021	130
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (BGS-WAS) vom 26. November 2018	132
Wir bilden aus: Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)/Dipl.-Verwaltungswirt (FH) (w/m/d)	132

An allen Orten werden Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen (Booster) mit dem Vakzin von Moderna durchgeführt. Die wenigen verfügbaren Dosen des Impfstoffs von BioNTech bleiben für Bürgerinnen und Bürger unter 30 Jahren reserviert. Mitzubringen sind lediglich ein Ausweisdokument und – falls vorhanden – der Impfpass. Bei Minderjährigen über 16 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten geimpft.

Alle Informationen zu Terminen, Öffnungszeiten und weitere Sonderaktionen in Stadt und Landkreis sind unter www.erlangen.de/impfzentrum verfügbar.

Impfzentrum: Bisher 431 310 Impfungen durchgeführt – ab 18. Dezember Kinderimpfungen

In der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurden in der 49. Kalenderwoche 22 174 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 9 810 Impfungen auf das Impfzentrum in der Erlanger Sedanstraße sowie auf Sonderaktionen und Einrichtungen. 12 364 Impfungen wurden bei Hausärztinnen und Hausärzten in Stadt und Landkreis vorgenommen. Somit wurden insgesamt seit Beginn (KW 53/2020) 431 310 Impfungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt verabreicht. Insgesamt haben 184 425 Personen die Zweitimpfung erhalten und damit den vollen Schutz (Quote vollständiger Schutz: mindestens 73,2 Prozent), 68 395 Personen haben bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Zu den Impfungen, die durch angestellte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw. betriebsärztliche Dienste unabhängig vom Impfzentrum durchgeführt wurden, liegen der Stadt Erlangen keine vollständigen Zahlen vor.

Termine für Erst-, Zweit- oder Drittimpfungen können bei den Hausärztinnen und Hausärzten oder im Impfzentrum Erlangen/Erlangen-Höchstadt und in den Impfstellen in Herzogenaurach und Höchstadt über das bayernweite Portal www.impfzentren.bayern oder die Hotline unter 09131 86-6500 vereinbart werden. Impfungen ohne vorherige Terminvereinbarung sind im Impfzentrum samstags von 13:00 bis 17:00 Uhr möglich. Dezentrale Sonderaktionen mit mobi-

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechststadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechststadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

len Teams ohne Registrierung und Termin und weitere aktuelle Informationen finden sich im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

In den nächsten Tagen sind vor allem in den Impfstellen in Herzogenaurach und Höchststadt noch viele Termine frei. Da die Hotline des Impfzentrums derzeit wegen der bevorstehenden Kinderimpfungen häufig überlastet ist, empfehlen die Verantwortlichen, Termine über die Internetseite www.impfzentren.bayern zu reservieren. Die Registrierung ist inzwischen sehr unkompliziert und dauert nur wenige Minuten.

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße).

Am Samstag, 18. Dezember eröffnet im gleichen Haus (Eingang Nägelsbachstraße 26) ein eigenes Impfzentrum für Kinder von fünf bis elf Jahren. Termine können ab sofort nur telefonisch unter der Nummer 09131 86-6500 vereinbart werden.

Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV und Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis) Anordnung der Testung von Einreisenden aus Omikron-Virusvariantengebieten seit dem 28.11.2021 für den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Personen, die nach dem 28. November 2021, 00:00 Uhr, nach Bayern eingereist sind und die 3.1 oder 3.2. der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis) vom 29. September 2021 (BayMBl. Nr. 706), Az. G51s-G8000-2021/505-346, des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. November 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-649, unterfallen, wird hiermit jeweils am 5 und am 13 Tag nach der Einreise, die verpflichtende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) und die Duldung der erforderlichen Abstrichnahme zur Gewinnung des laborärztlich zu untersuchenden Probenmaterials angeordnet.
2. Ausnahmen von der vorgenannten Verpflichtung können auf Antrag erteilt werden, soweit die im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.12.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, im Internet (www.erlangen-hoechststadt.de) und der Presse als bekannt gegeben.
4. Die Allgemeinverfügung wird ab dem 14.12.2021 wirksam.

Sobald die unter 1. benannte Allgemeinverfügung außer Kraft tritt wird dies amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Gründe:

I.

Mit heutiger Bekanntmachung vom 14.12.2021 teilt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit, dass nach der Allgemeinverfügung Personen, die nach dem 28. November 2021, 00:00 Uhr nach Bayern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem der Omikron-Virusvariantengebiete aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich bei der Einreise auf dem

Luftweg bereits vor, bei Einreise auf dem Landweg bei oder unverzüglich nach der Einreise auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis testen zu lassen. Dies gilt nicht für Personen, die keiner Beobachtung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV unterliegen.

In diesen Fällen hat die Kreisverwaltungsbehörde für Personen, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 5 CoronaEinreiseV, § 29 Abs. 2 IfSG ihrer Beobachtung unterliegen, jeweils am 5 und am 13 Tag der 14-tägigen Absonderung weitere verpflichtende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis anzuordnen.

Die Testungen haben vorrangig im lokalen Testzentrum des ASB am Großparkplatz, Parkplatzstraße 1, 91052 Erlangen nach entsprechender Terminvereinbarung und unter Hinweis auf die Einreise aus Omikron-Virusvariantengebieten zu erfolgen.

Alternativ werden auch Testungen durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen akzeptiert. Diese sind vorab über die Einreisequarantäne zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die anfallenden Kosten für die Testungen durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen durch die zu testenden Personen selbst zu tragen sind.

Um zum Ort der Testung und anschließend bis zur Beendigung wieder auf direktem Weg in die Quarantäne zu gelangen, gilt die Vorgabe, möglichst auf Massenverkehrsmittel zu verzichten und eine FFP2-Maske zu tragen.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 sind 3.1 und 3.2 der AV Testnachweis, § 4 der CoronaEinreiseV und die §§ 28 ff. IfSG
3. Die Anordnung der unter Ziffer 1 genannten Testpflicht für Einreisende aus Omikron-Virusvariantengebieten, erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr einer unkontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Erlangen-Höchstadt zu vermindern.

Die WHO hat die Variante B.1.1.529 am 26.11.2021 als besorgniserregende Variante (Variant of Concern – VOC) eingestuft; sie trägt den Namen Omicron. In Bayern wurden am 27.11.2021 zwei Verdachtsfälle im Wege der VOCPfC identifiziert. Es gibt Hinweise, dass die neue Variante wegen ungewöhnlich vieler Mutationen nicht nur hoch ansteckend ist, sondern auch den Schuttschild der Impfstoffe leichter durchdringen könnte. Die Variante zeigt 32 Mutationen im S(Spike)-Gen, aber auch Mutationen in anderen Genomregionen, darunter 10 Mutationen in der Rezeptor-Binde-Domäne. Einige davon sind bereits aus anderen Linien bekannt und eignen sich deshalb für den Nachweis durch eine vPCR. Die Länder Botswana, Eswatini, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Simbabwe und Südafrika werden mit Wirksamkeit vom 28. November 2021, 00:00 Uhr, zum Virusvariantengebiet erklärt.

Daher ist angesichts der aktuellen Entwicklung die angeordnete Testverpflichtung geeignet, erforderlich und angemessen, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu wahren.

4. In konkreten Einzelfällen kann nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung im Ausnahmefall auf Antrag eine Ausnahme von der Testpflicht erteilt werden.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen weiter zu senken und einen erneuten Anstieg zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des

Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verfolgungsgesetzes (LStVG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, in der Presse und dem Internet (www.erlangen-hoechstad.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91522 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerlass zugelassenen Form.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung kann innerhalb der Geschäftszeiten des Gesundheitsamtes in der Geschäftsstelle im 2. OG, Zimmer 2.02 eingesehen werden, § 41 Abs.4 BayVwVfG.

Erlangen, 14.12.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (BS-VW/EW) vom 07.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

1. der Ortsteile Marloffstein, Atzelsberg, Rathsberg, Adlitz der Gemeinde Marloffstein des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
2. des Ortsteils Weiher der Gemeinde Uttenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
3. des Ortsteils Rosenbach des Marktes Neunkirchen am Brand des Landkreises Forchheim,
4. der Gemeinde Dormitz des Landkreises Forchheim, durch folgende Maßnahmen:

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Dormitz, Kirchenstraße bis Schulstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Kirchenstraße von Hs-Nr. 3 bis Schulstraße, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	125 PE	110
Marloffstein, Bergstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Bergstraße, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	90 PE	110
Marloffstein, Schloßstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Schloßstraße von Einmündung Bergstraße bis Ortsende, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	180 PE	200
Weiher, Weiherer Hauptstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung von Einmündung Markomaniaweg bis Habernhoferweg, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung, teilweise liegt die bestehende Leitung in Privatgrund	180 PE	245
Steuerkabel WW Weiher – HB Rosenbach: 3 200m	Erneuerung Steuerkabel zw. WW Weiher und HB Rosenbach Das Steuerkabel zwischen dem WW Weiher und dem Hochbehälter Rosenbach ist nicht mehr funktionstüchtig und muss ersetzt werden – Verlegung Leerrohre Wasserwerk Weiher bis Ortsausgang Weiher erfolgt. Weitere Planung verschoben.	nur geringfügig ausgeführt	
Bei Weiher, Verbindung Rohwasser zw. Brunnen OF08-MG09	Rohrnetzernuerung, zur Anbindung der Rohwasserleitung des ZV zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe an die Brunnenleitung der ESTW AG, Material PE	300 GGG	25
Weiher, Habernhofer Weg (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung im Habernhofer Weg, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	380
Weiher, Langenbrucker Weg (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung im Langenbrucker Weg, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	90 PE	350
HB Rosenbach II – Sanierung	Generalsanierung Hochbehälter Rosenbach II Sanierung des bestehenden Hochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 2 000 m ³		
Steuerkabel Brunnen – WW Weiher: 2 600m	Erneuerung Steuerkabel zw. WW Weiher und den Tiefbrunnen Das Steuerkabel zwischen dem WW Weiher und den im Reichswald befindlichen Brunnen ist defekt und muss erneuert werden.		
Atzelsberg, Schloss, vom Abgabeschacht bis zum Schloss (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in Atzelsberg, Zuleitung zum Schloss, beginnend am Abgabeschacht, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit. Der bestehende Leitungsverlauf ist derzeit nicht vollständig bekannt.	125 PE 63 PE	75 100

Marloffstein, Atzelsberger Straße, Verbindung z. Hochdruckz. (Einzug PE-Schlauchleitung)	Von der Wassergasse bis zum westlichen Ortsausgang wird in die vorhandene Leitung eine PE-Schlauchleitung eingezogen aufgrund Rohrbruchgefahr und Ablagerungen	90 PE	580
Marloffstein, Atzelsberger Straße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Atzelsberger Straße zwischen Hauptstraße und Wassergasse, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	150
Brunnen Nachrüstung FU	Nachrüstung der Brunnen mit Frequenzumformer Für einen schonenderen Betrieb der Brunnen sollen diese mit Frequenzumformern nachgerüstet werden.		
Adlitz, zwischen Hs-Nrn. 10 und 41 (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in Adlitz, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	125 PE	240
Atzelsberg, Hauptstraße vom Abgabeschacht bis Hs-Nr. 14 (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in Atzelsberg, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	125 PE	170
Marloffstein, Leithenstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Leithenstraße, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	370
Adlitz, südl. Ortseingang (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung ab südl. Ortseingang bis Hs-Nr. 22 (Lückenschluss zur Neuverlegung), Material PE	180	85
Dormitz, Raiffeisenstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Raiffeisenstraße, von Karlsbader Straße bis Hauptstraße, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	165
Dormitz, Albrecht-Dürer-Straße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung in der Albrecht-Dürer-Straße, von Sebalder Straße bis Hs-Nr. 7, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	90 PE	85
Marloffstein, Lug-ins-Land (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung „Lug ins Land“, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	160
Zuleitung Schneckenhof (RN-Erneuerung)	Rohrnetzernuerung der Zuleitung zum Anwesen „Schneckenhof“, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	325
WT-Marloffstein – HB Atzelsberg	Sanierung der Verbindungsleitung zwischen dem HB Atzelsberg und dem WT Marloffstein.	180 PE	1640

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2 500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2 500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2 500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,68 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,05 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.12.2021 in Kraft.

Dormitz, 07.12.2021

Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (BGS-WAS) vom 26. November 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert wurde, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende 1 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungen

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (BGS-WAS) vom 26. November 2018 wird wie folgt abgeändert:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,57 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,53 €. |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft.

Dormitz, 7. Dezember 2021

Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



DIPL.-VERWALTUNGSWIRTIN (FH) / DIPL.-VERWALTUNGSWIRT (FH) (w/m/d)

in der Kommunalverwaltung
Beamtenlaufbahn der 3. Qualifikationsebene

**WIR
BILDEN
AUS**

Wir sind als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert und liegen im Herzen der Metropolregion Nürnberg. Wir bieten eine qualifizierte und abwechslungsreiche Ausbildung in einem attraktiven Arbeitsumfeld und suchen zum 1. Oktober 2022 zur Verstärkung unseres Azubi-Teams engagierte Nachwuchskräfte (w/m/d).

Sie haben bereits im Oktober 2021 erfolgreich am Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene (Duales Studium) teilgenommen und in den letzten Tagen Ihr Prüfungsergebnis erhalten?

Sie haben Interesse an Rechtsfragen und -kunde, sind motiviert, leistungsbereit und teamfähig?



Dann: Werden Sie Teil unseres Teams! Bewerben Sie sich für den Ausbildungsstart 2022 bis spätestens **2. Januar 2022** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie dem Prüfungszeugnis des Landespersonalausschusses.

Alle Informationen sowie unsere Datenschutzbedingungen und die [Einverständniserklärung](#) erhalten Sie während der Bewerbungsfrist auf unserer Homepage unter:

www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere

Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de
Ansprechpartnerin: Frau Nehring, Tel. 09131 803-1175